

Satzung

des Männer-Turn- und Sportverein Jahn von 1864 e.V. Eschershausen

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Männer-Turn- und Sportverein Jahn von 1864 e. V. Eschershausen“.
2. Der Verein ist beim Amtsgericht Holzminden im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist, Sport zu betreiben, ihn zu fördern und auszubreiten, sowie der Erziehung und Jugendpflege zu dienen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Errichtung von Sportanlagen verwirklicht.

Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Vorstandsmitglieder bzw. Beauftragte erhalten für ihre Tätigkeit eine pauschale Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung). Die Höhe der Vergütung wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und derjenigen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die eine bestimmte Sportart betreiben.
2. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Die Abteilungsleiter werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
3. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport betreiben.

§ 6 Mitgliedschaft im Verein

1. Der Verein hat als Mitglieder: Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Ehrenmitglieder.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb eines Monats an den Vorstand zulässig. Der Ehrenrat entscheidet innerhalb von 14 Tagen endgültig über den Einspruch.
3. Auf Antrag des Hauptausschusses können Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch eine schriftliche Kündigung zum Schluss des Kalenderjahres,
 - b. durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Hauptausschusses,
 - c. durch Tod.
2. Gegen den Beschluss des Hauptausschusses kann innerhalb von zwei Wochen ein schriftlicher Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat endgültig binnen zwei Wochen.

§ 9 Beitragswesen

1. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden in einer Beitragsordnung, die nicht Besatzung ist, geregelt. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen und werden spätestens zu Beginn des 2. Quartals in der Regel durch Bankeinzug erhoben.
2. Die Gewährung von Beitragsermäßigungen liegt im Ermessen des Vorstandes.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, entsprechend der Satzung und gegebener Ordnungen, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
2. Die Nutzung des Vereinsheimes erfolgt auf Grund der vom Hauptausschuss beschlossenen Heimordnung.
3. Die Abteilungen sind berechtigt, einen gesonderten Abteilungsbeitrag zu erheben.
4. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die das Mitglied bei der Ausübung des Sportes, bei der Benutzung der Anlagen, Einrichtungen oder Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleidet, sofern und soweit dafür keine Deckung durch Versicherungen gegeben ist.
5. Mitglieder sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt; sie haben aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
7. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Beitrages verpflichtet.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. der Hauptausschuss und
4. der Ehrenrat.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - 1.1 Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates, der Kassenprüfer und die Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter;
 - 1.2 Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- 1.3 Genehmigung des Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr und der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung;
 4. Entlastung des Vorstandes;
 - 1.5 Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr;
 - 1.6 Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten;
 - 1.7 Festsetzung der Beitragsordnung;
 8. Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten und
 - 1.9 Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich im ersten Vierteljahr stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes einberufen.
 3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter gibt Tagungsort und Zeit der Mitgliederversammlung spätestens zwei Wochen vorher durch Aushang im Vereinskasten bekannt. Anträge sind dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen; andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht.
 5. Satzungsänderungen können beim Vorstand beantragt werden. Sie müssen spätestens bis zum Jahresende vorliegen, um sie mit der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung bekannt geben zu können. Satzungsänderungen müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.
 6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterschreiben ist.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. seinen drei Stellvertretern,
 - c. dem Schriftwart und
 - d. dem Kassenwart

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Mitglieder anwesend sind. Es wird mündlich abgestimmt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
Der Vorstand ist zuständig für die Führung der Kassengeschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes.
Der Vorstand ist zuständig für den Abschluss von Verträgen.
Der Vorstand ist berechtigt, Abteilungen oder einzelnen Mitgliedern Sonderaufgaben zu übertragen.
4. Der Vorsitzende, seine Vertreter, der Kassenwart und der Schriftwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Willenserklärungen des Vereins nach außen genügt die Erklärung des Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle eines seiner Vertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter beruft den Vorstand nach Bedarf ein und leitet seine Sitzungen.
6. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er kann im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes alle erforderlichen Zahlungen vornehmen. Alle darüber hinausgehenden Zahlungsverpflichtungen dürfen nur mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter geleistet werden. Der Kassenwart ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei der Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
7. Der Schriftwart erledigt den Schriftwechsel und fertigt die Sitzungsniederschriften an.

§ 14 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Abteilungsleitern, dem Jugendwart, dem Sozialwart, dem Pressewart, der Frauenwartin, dem Wanderwart und dem Vereinswart.
Die Abteilungsleiter sind berechtigt, weitere Mitglieder zu benennen, die an Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen können.
Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Hauptausschuss ist mindestens eine Woche vorher einzuberufen.

Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens drei andere Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung verlangen.

2. Der Hauptausschuss hat alle Aufgaben, die außerhalb des Aufgabenbereiches des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen liegen, wahrzunehmen und darüber zu beschließen. Die Mitglieder des Hauptausschusses sind an die Beschlüsse gebunden. Der Hauptausschuss hat den Vorstand zu beraten und sich für ein gemeinsames und wirkungsvolles Vereinsleben einzusetzen.

§ 15 Die Abteilungsleiter

1. Die Abteilungsleiter werden von ihren Abteilungen für zwei Jahre gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Die Abteilungsleiter leiten die Abteilungen selbständig und sind an die Beschlüsse des Hauptausschusses gebunden.
Sie verwalten die ihnen im Rahmen des Haushaltsplanes zugewiesenen Mittel selbständig und weisen sie gegenüber dem Vorstand nach.

§ 16 Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat befasst sich mit Ehrenstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit Vereinsinteressen hiervon berührt werden, und mit Einsprüchen nach § 7 und 8 dieser Satzung.
Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 17 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden drei Kassenprüfer auf jeweils zwei Jahre gewählt (einmalige Wiederwahl ist zulässig).
2. Sie haben die Aufgabe, den Jahresabschluss der Kassenführung gemeinsam zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzutragen. Darüber hinaus haben sie das Recht, unvermutete Kassenprüfungen gemeinschaftlich vorzunehmen. Das darüber zu erstellende Protokoll ist dem 1. Vorsitzenden vorzulegen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Eschershausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Sonstiges

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 08.03.1991 in Kraft.
2. Die bisherige Satzung vom 29.03.1968 verliert ihre Gültigkeit.
3. die bisherige Satzung vom 12.04.2010 verliert ihre Gültigkeit.

Eschershausen, den 08. März 1991

Der Vorstand

gez. J. Terp	gez. K. Hiestermann	Gez. H. Sassin
Vorsitzender	Stellvertreter	Stellvertreter
gez. G. Baumert	gez. I. Sassin	gez. M. Kühne
Stellvertreter	Schriftwart	Kassenwart

Satzungsänderung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.10.2014

gez. Friedhelm Bandke, Vorsitzender